

Personenverkehr

Prüfung der fachlichen Eignung zum Führen eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen bzw. Linienverkehr durchführen will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde.



Ausnahmen: Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie müssen keine Eignungsprüfung ablegen, wenn Sie:

1. eine mindestens zehnjährige, ununterbrochene leitende Tätigkeit in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Taxen und Mietwagenverkehrs, nachweisen können. Diese Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der IHK grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen und muss schriftlich bei der IHK beantragt werden. Die leitende Tätigkeit muss vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 4. Dezember 2009 ausgeübt worden sein.
2. bereits als Unternehmer über eine Genehmigung für Verkehre der o. g. Art verfügen und die erneute Erteilung Ihrer auslaufenden Genehmigung, eine weitere gleichartige Genehmigung oder eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen wollen.
3. nachweisen, dass Sie eine mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr Schwerpunkt Personenverkehr“ besitzen.
4. nachweisen, dass Sie eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zum „Verkehrsfachwirt Schwerpunkt Personenbeförderung“ absolviert haben.

Downloads:

- [Merkblatt über den Berufszugang für Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs \(Omnibusverkehr\)](#)

- [Orientierungsrahmen Omnibus](#)
- [Merkblatt zum Taxi- und Mietwagenverkehr](#)
- [Orientierungsrahmen für Taxen- und Mietwagenverkehr](#)

Weiterführende Links:

- [Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \(PBZugV\)](#)
- [Personenbeförderungsgesetz](#)